

21. März 2012 ERZ C

0 4 6 2 **Universität Bern; Vertrag zwischen der Universität Bern und dem Kanton Bern, handelnd durch die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD); Genehmigung**

**1. Gegenstand**

Die Universität schliesst mit den bernischen Universitätsspitalern unter den Voraussetzungen der Spitalversorgungsgesetzgebung Verträge über die Übertragung von Aufgaben in Lehre und Forschung ab. In diesen Verträgen sind die Beziehungen zwischen Universität und Universitätsspitalern zu regeln.

Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Universität und die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) das Verfahren zur Aufgabenübertragung, das Zusammenwirken der Vertragsparteien bei der Umsetzung des Vertrags und die finanzielle Abgeltung der Leistungen der UPD durch die Universität.

Insbesondere regelt der Vertrag das Zusammenwirken bei der Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag sowie bei der Auflösung der Anstellung und die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben. Er legt im Weiteren das Verfahren bei Uneinigkeit fest.

Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**2. Rechtsgrundlagen**

Artikel 2, 6 Absatz 2 sowie Artikel 53, 54 und 55 des Universitätsgesetzes vom 5. September 1996 (UniG; BSG 436.11)

Artikel 11, 12, 13, 14 sowie Artikel 43 des Spitalversorgungsgesetzes vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)

**3. Beschluss**

Der Regierungsrat genehmigt gemäss Artikel 53 Absatz 2 UniG den Vertrag zwischen der Universität Bern und dem Kanton Bern, handelnd durch die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD). Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

